

gemeindearlesheim

Erläuterungen zur Gemeindeversammlung

Donnerstag, 20. Juni 2019, 19.30 Uhr

Aula der Gerenmattschulen

Traktanden

1 – Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. November 2018

2 – Mutation Strassennetzplan, Verlängerung Talstrasse

3 – Rechnung 2018

4 – Bericht der Geschäftsprüfungskommission für das Jahr 2018

5 – Genehmigung Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (ehemals Polizeireglement)

6 – § 68 Gemeindegesetz, Antrag von Nicole Barthe, Frischluft; Aufhebung der Unvereinbarkeitsregelung für Lehrkräfte

7 – Diverses

Arlesheim, 30. April 2019

Der Gemeindepräsident
Markus Eigenmann

Der Leiter Gemeindeverwaltung
Thomas Rudin

Beilagen:

- > Booklet Rechnung 2018
- > Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung

Ergänzende Unterlagen finden Sie unter www.arlesheim.ch/Politik/Gemeindeversammlung/Einladungen

- > Detail Rechnung 2018
- > Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- > Synopse Polizeireglement vs Reglement Ruhe und Ordnung
- > Gemeindeordnung
- > Planungsbericht Strassennetzplan

Ausgangslage und übergeordnete Rahmenbedingungen

Seite 3

Das Industrie- und Gewerbegebiet Schoren soll in den nächsten Jahren entwickelt und neu bebaut werden. Es werden neue Arbeitsplätze geschaffen. Hierzu soll auch die Erschliessung an das übergeordnete Netz angepasst und verbessert werden. Zudem ist die Gemeinde Arlesheim, zusammen mit der Gemeinde Münchenstein, seit längerem daran, die heutige Kantonsstrasse, welche über die Hauptstrasse durch Münchenstein Dorf und über die Baselstrasse nach Arlesheim führt, ins Tal zu verlegen. Aufgrund einer Projektstudie beabsichtigen die beiden Gemeinden, die Arlesheimer Talstrasse mit der Münchener Aliothstrasse zu verbinden und diese Achse als neue Ortsverbindung zu nutzen. Dieser Strassenzusammenchluss soll auf der Westseite der SBB-Linie Basel–Delémont erfolgen und ist auch Bestandteil des Raumkonzepts Birsstadt. Geplant ist, dass die Strasse in Zukunft zur Kantonsstrasse wird.

Aus Sicht der Gemeinden Arlesheim und Münchenstein ist die verkehrstechnische Erschliessung, insbesondere die Anbindung des Industrie- und Gewerbegebietes Underi Wide / Schore resp. Widenrüti / Schützenmatt, an das übergeordnete Strassennetz noch nicht optimal gelöst. Beide Gemeinden streben deshalb eine direkte Erschliessung über die Talstrasse / Aliothstrasse, das Sundgauviadukt und an die A18 an.

Was soll geändert werden? – Entwicklungsabsichten und Zielsetzung

Zwischen dem Sundgauviadukt im Süden und der Aliothstrasse im Norden soll westlich des SBB-Trassees eine neue Erschliessungsstrasse realisiert werden, von welcher aus die Gewerbegebiete Underi Wide und Schore erschlossen werden können. Der Anschluss an das Sundgauviadukt erfolgt entweder in Hoch- oder in Tieflage via Schorenweg / Talstrasse. Die heute bestehende Fuss- / Radwegverbindung entlang der SBB wird beibehalten. Die Ausbildung (Trottoir, Radstreifen, etc.) der Verbindung wird im Rahmen des Projekts vom Kanton im Detail geprüft. Die bestehende Fusswegverbindung unter der SBB hindurch wird beibehalten.

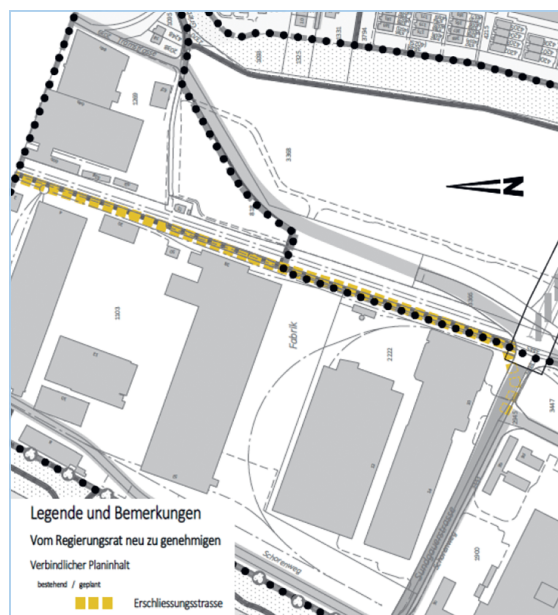


Abb. 1
zu genehmigende
Veränderung im
Strassennetzplan

Abhängigkeiten

Bei dieser Mutation handelt es sich in erster Linie um eine Netzergänzung zur Erschliessung des Schoren-Areals. Aufgrund der Projektstudie der beiden Gemeinden Münchenstein und Arlesheim wurde bereits damals ein Freihaltekorridor für diese Strasse definiert, so dass bei den weiteren Planungen (insbesondere auf den Arealen Underi Wide und Schore) der Platz für die Realisierung der Strasse unbebaut bleibt.

Öffentliche Mitwirkung und Vorprüfung

Die Strassennetzplan-Mutation «Verlängerung Talstrasse» der Gemeinde Arlesheim lag auf der Gemeindeverwaltung vom 3. bis 28. September 2018 zur öffentlichen Mitwirkung auf.

Die Mitwirkungsmöglichkeit wurde von drei Institutionen genutzt. Das kantonale Amt für Raumplanung (ARP, Abteilung Ortsplanung) hat der Gemeinde Arlesheim mit Schreiben vom 19.11.2018 das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung mitgeteilt. Die darin erwähnten Vorgaben wurden so in die Strassennetzplan-Mutation übernommen.

Seite 4

Antrag

Die Mutation des Strassennetzplans «Verlängerung Talstrasse» wird genehmigt.

Ausgangslage

Seite 5

Die Jahresrechnung schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 52,976 Mio. und einem Gesamtertrag von CHF 54,141 Mio. mit einem Gewinn von CHF 1 164 731.61 ab. Gegenüber dem Budget entspricht dies einer Verbesserung von CHF 1 034 631.61.

Im Jahr 2018 wurden Nettoinvestitionen von CHF 3,1 Mio. getätigt. Die Nettoinvestitionen verteilen sich auf die Bereiche Bildung, Kultur / Sport / Freizeit / Kirche, Verkehr, Umweltschutz und Raumordnung sowie Volkswirtschaft. Die Projekte mit den grössten Einzelausgaben sind das neue gemeinsame Reservoir mit Dornach (rund TCHF 685), die Transitleitung Birstal (rund TCHF 574), die Sanierung der Turnhalle Gerenmatte 4 (rund TCHF 287), der Wettbewerb zum neuen Gemeindesaal (rund TCHF 253) sowie Anschaffungen gemäss Informatikkonzept für die Primarschulen (rund TCHF 213). Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 112 %, darin enthalten ist ein Schuldenabbau von CHF 5 Mio.

Der ausgewiesene Gewinn von CHF 1 164 731.61 wird ins Eigenkapital überwiesen, welches damit per 31.12.2018 ein Kapital von CHF 26 289 612.42. ausweist. Die langfristigen Verbindlichkeiten betragen nach der im 2018 getätigten Rückzahlung CHF 20,5 Mio.

Abrechnung von abgeschlossenen Investitionskrediten

Diverse Investitionskredite werden mit der Rechnung 2018 abgeschlossen. Dies betrifft Kredite, welche über das Budget beschlossen wurden sowie einen Kredit, welcher über eine Sondervorlage durch die Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Die einzelnen Kredite mit einem Kurzbeschrieb wurden neu im Anhang zur Rechnung aufgelistet. Die meisten Projekte blieben in den Ausgaben unterhalb der gesprochenen Kreditsumme, Überschreitungen wurden durch den Gemeinderat an den Sitzungen vom 18.12.2018 sowie am 30.04.2019 genehmigt. Der folgende Kredit auf Basis einer Sondervorlage wird nun der Gemeindeversammlung zum Abschluss vorgelegt:

HarmoS Innenausbau für die Schulhäuser Domplatz und Gerenmatte 1

Am 30. Oktober 2013 wurde folgender Beschluss an der Gemeindeversammlung gefällt:

«Für den Innenausbau und die Sanierung des Domplatzschulhauses und des Schulhauses Gerenmatte 1 wird ein Bruttokredit von CHF 1 350 000 bewilligt». In den Schulgebäuden wurde der Raumbedarf gemäss HarmoS evaluiert und umgesetzt (z.B. Gruppenräume, Halbklassenzimmer etc.). Gleichzeitig wurden anstehende Sanierungsarbeiten in der Haustechnik (Elektro- und Sanitär) ausgeführt und den heutigen Sicherheits- und Leistungsbedürfnissen angepasst. In beiden Schulhäusern wurden behindertengerechte WC Anlagen eingerichtet sowie im Domplatzschulhaus eine Liftanlage installiert. Verschiedene Projekt-optimierungen und koordinierte Vergaben haben zu Kosteneinsparungen geführt.

Anträge

1. Die Jahresrechnung 2018 wird mit einem Mehrertrag von CHF 1 164 731.61, der ins Eigenkapital eingelegt wird, und Nettoinvestitionen von CHF 3 124 121.11 genehmigt.
2. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Kreditabrechnung «HarmoS Innenausbau der Schulhäuser Domplatz und Gerenmatte 1» zu genehmigen. Die Gemeindeversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der vorgegebene Kreditrahmen von CHF 1 350 000 um CHF 99 437.60 unterschritten wurde.

Genehmigung

Ausgangslage

Seite 7

Seit dem 1. Januar 2016 ist im kantonalen Polizei- und Gemeindegesetz die klare Teilung der Aufgaben zwischen den Gemeinden und der Polizei Basel-Landschaft verankert. Die Gemeinden sind zuständig für die öffentliche Ordnung auf ihrem Gemeindegebiet und der Kanton bzw. die Polizei Basel-Landschaft ist für die Sicherheit der Bevölkerung auf dem Kantonsgebiet zuständig (vgl. 3 f. des Polizeigesetzes vom 28.11.1996, PolG).

Revision kommunales Polizeireglement

Das kommunale Polizeireglement stammt aus dem Jahr 1977. Es wurde letztmals 1996 angepasst (Höhe der Bussen). Neben der neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden sind einige Regelungen nicht mehr aktuell.

Die vielen Anpassungen und Ergänzungen an die aktuelle Gesetzgebung erfordern eine Totalrevision des bisherigen Reglements. Die Synopse ist dementsprechend ausgestaltet.

Die wesentlichen Neuerungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- › Die Gemeinde führt seit der Pensionierung des ehemaligen Gemeindepolizisten keine Gemeindepolizei mehr, sondern einen Gemeinde-Ordnungsdienst. Der Titel des Reglements ist deshalb entsprechend anzupassen (siehe Titel → Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung).
- › Formulierung einer polizeilichen Generalklausel (§ 3).
- › Begründung einer Kann-Kompetenz zum Ersatz von Kosten für Massnahmen und Interventionen (§ 4).
- › Regelung der Zuständigkeiten (§ 5 ff).
- › Kompetenz zum Beizug von Dritten und zum Abschluss von Verträgen (§ 5).
- › Regelung von Lichtemissionen (§ 15).
- › Regelung der Benützung von Luft- und Modellluftfahrzeugen (§ 16).
- › Neue Regelung der Nachtruhe (§ 18).
- › Regelung der Zeiten für lärmverursachende Tätigkeiten (§ 20).
- › Regelung der Zeiten für den Einsatz von lärmverursachenden Geräten (§ 21).
- › Regelung der Zeiten für das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern (§ 22).
- › Weisungsrecht von Betriebs- und Anlagewarten von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen (§ 25).
- › Hinweis betreffend die Möglichkeiten zum Einsatz von Videoüberwachungen (§ 27).
- › Neue Regelung betreffend die Bestrafung bei Littering (§ 28).
- › Regelung betreffend das Wegschaffen von Fahrzeugen und Maschinen (§ 33).
- › Neue Regelung betreffend Bestrafung beim Befahren von nicht zugelassenen Wegen mit dem Fahrrad (§ 37).
- › Regelung der allg. Bewilligungskompetenz und Delegationsmöglichkeit an die Verwaltung inklusive Rechtsmittelhinweis (§ 43).
- › Strafbarkeit (Busse, gemeinnützige Arbeit, Ersatzfreiheitsstrafe; § 47).
- › Strafverfahren → Einführung des Ordnungsbussenverfahrens (§ 48). Gemäss geltender Regelung sind in Arlesheim Ahndungen im Bussenanerkennungs- und sodann Bussenverfahren gemäss GemG möglich.

Die Anzahl Bussen in Arlesheim ist gering und der Aufwand für die Verwaltung und den Bussenausschuss hält sich in Grenzen. Es ist jedoch denkbar, dass die Ahndungen in einigen Bereichen (Littering etc.) zunehmen werden. Ziel der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens ist deshalb, den Aufwand durch ein vereinfachtes Verfahren im Rahmen zu halten. Dies bringt keinerlei Nachteile für die Betroffenen, denn eine verhängte Ordnungsbusse kann mit der Nichtzahlung nicht anerkannt werden, womit das ordentliche Bussenverfahren (vorgelagert das Bussenanerkennungsverfahren) ausgelöst wird.

- Bussenliste → Der Inhalt lehnt sich an das vorliegende Reglement, das Hunde-, Reklame- sowie das Abfallreglement an. Die Bussenhöhen lehnen sich an diejenigen in den umliegenden Gemeinden an.
- Inkrafttreten → 01.01.2020

Seite 8

Antrag

Das Reglement über Ruhe und Ordnung wird in der vorliegenden Form genehmigt.

§ 68 Gemeindegesetz, Antrag von Nicole Barthe, Frischluft; Aufhebung der Unvereinbarkeitsregelung für Lehrkräfte Beschluss

Ausgangslage

Der § 9 Abs. 1 (Unvereinbarkeit) des per 1.1.2018 revidierten Gemeindegesetzes lautet wie folgt:

*«Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. **Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen dürfen nicht den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor.** Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.»*

An der Gemeindeversammlung vom 22.11.2018 stellte Nicole Barthe von der Frischluft den folgenden Antrag nach § 68 Gemeindegesetz:

Der Ausschluss von Lehrkräften der Gemeindeschulen ist aufzuheben und die entsprechende Vereinbarkeit in der Gemeindeordnung vorzusehen.

Für die Änderung der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung in einem ersten Schritt zuständig. Das Anliegen wurde demnach als Antrag im Sinne von § 68 Gemeindegesetz entgegengenommen. Wenn die Gemeindeversammlung der Änderung zustimmt, muss die revidierte Gemeindeordnung zwingend an einer Urnenabstimmung den Stimmberechtigten vorgelegt werden.

Um eine allfällige Änderung der Gemeindeordnung noch vor den Gemeindewahlen 2020 durchführen zu können, hat der Gemeinderat darauf verzichtet, den Antrag der Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung zu unterbreiten. Stattdessen unterbreitet er der Gemeindeversammlung direkt die beantragte Änderung der Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat hat die Vorlage kontrovers diskutiert und eine knappe Mehrheit befürwortet diese.

Antrag

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

§ 2^{bis} [neu] Aufhebung der Unvereinbarkeit nach § 9 Absatz 1 Gemeindegesetz

Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde angehören.

